Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rosten der Prozedur und der Gefangenschaft auszubürden. Unsere Bemerkungen wurden durch den Bollz. Ausschuß, dessen gänzliche Benstimmung ste erhielten, dem ehemaligen Gr. Rath übermacht, allwo ste aber, wie wirglauben mussen, misverstanden und daher mit einer Tagesordnung abgewiesen wurden.

B. Bolly. Rathe! Heute nothigen und die sich immer mehr haufenden Falle dieser Art und die Betrachtung der sowohl für den Staat als jedes Mitglied des selben zu befürchtenden nachtbeiligen und bedenklichen Folgen, wenn diesem Mangel unserer Eximinal-Jufilzpflege nicht vorgehogen wird, unsere Bemerkungen zu wiederholen, und Euch dringend die Nothwendigkeit, einer Versügung über diesen Gegenstand an das Herzzu legen.

Wenn es nun den reinen Grundsätzen der Gerechtigs feit keineswegs juwider scheint, daß zwischen einem Angekiagten, der vollkommen schuldlos ersunden worzden, und jenem, der frenlich des Verdrechens nicht juristisch überwiesen ist, auf welchem jedoch ein hoher Verdacht zurückbleibt, ein wesentlicher Unterschied statt habe, so glauben wir aus den oben angeführten Grünsden, daß eine gesetzliche Versügung hierüber nothwensdig sey.

Der oberste Gerichtshof ist weit davon entfernt, straffen zu wollen, wenn das Verbrechen nicht vollständig bewiesen ist; hingegen glaubt er, der Richter könne den, welcher durch sein Venehmen dem Staat hinreichenden Verdacht gegeben, daß er schuldig sen, wenn schon seine Schuld nicht vollständig bewiesen ist, nicht in eine ausserordentliche Straffe, doch aber in diejenigen Kosten verfällen, zu denen er durch sein Venehmen Unlaß gegeben, wenn man nicht den entgegengeseten Satz annehmen will, daß der Staat gegen seden, der des Verbrechens nicht juridisch strenge überwiesen wäre, umgeachtet des stärtsten Verdachts, in die Kosten versfällt werden nichse.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 30. Jen.

Der Bollz. Rath, nach angehörtem Bericht seines Jufigministers, über das Zeitungsblatt: der helver bifche Zusch auer, und besonders über das R. 13 bom 29. Jenner 1801.

In Erwägung, daß die handhabung der öffentlichen Rube, die Erscheinung von Tagblättern nicht gestatten fann, derem Absicht dahin gehr, den Parthengeist zu

unterhalten , die gefegliche Ordnung gu fidhren , und das Unsehen der Beamten gu gernichten , be fchließt :

- 1. Das unter dem Titel: helvetischer Zuschauer, in Bern herausgegebene Tagbiatt ist unterdruft.
- 2. Der Regierungsstatthalter des Cantons Bern wird darauf wachen, daß dieser Beschluß nicht durch die Erscheinung eines andern Blattes unter verändertem Litel, in dem nemlichen Geist und von dem nemlischen Berfasser geschrieben, vereitelt werde.
- 3. Der Minister der Justiz und Polizen ist mit der Bollzichung des gegenwärtigen Beschlusses beaufstragt, der in den öffentlichen Blättern kund gesmacht, und in das Tagblatt der Beschlusse einges rutt werden soll.

Folgen die Unterschriften.

Kleine Schriften.

Selvetische Schulmeister. Bibliothet, allen Schullehrern und Freunden des Schulwesens gewidmet, von Joh. Nudolf Steinmüller, Pfarrer in Gaiß, und Mitglied des Erziehungestraths vom Canton Sentis. Erstes Båndchen. 8. St. Gallen, b. Suber u. Comp. S. 396.

Die Unfundigung und den Blan diefer Zeitschrift baben wir bereits in M. 56 des R. Republik. (G. 264) mitgetheilt. Der durch mehrere treffiche Schulfchriften bereits bekannte Berausgeber, mochte durch dieselbe und fere Schullehrer auf die Wichtigkeit thres Umtes immer mehr aufmerkfam machen, ihnen Luft und Trieb gut immer gewiffenhafterer Erfullung ihrer Pflichten einfoffen, und ihnen jugleich gutgemeinte und bemabrtes Nathschläge ertheilen, wie fie ihre Bestimmung am ficherften und beften erreichen tonnen : Er bittet barunt alle Freunde des schweizerischen Erzichungswesens, theils ju Berbreitung feiner Schrift bas thrige bengutragen theils ihm ihre Gedanken, Plane, Borfchlage und Rache richten, bad Schulmefen betreffend , jum Behnfe feinere Bibliothet mitzutheiten. Dahrend bem Abbruf Diesfes erften Bandchens, find Umftande porgefallen, Die ben! Berausgeber bewogen, seinen Plan zu erweitern : er foll! nun nicht mehr das untere Schulwefen allein befaffen, fondern fich auch über Die hoheren Schat und Ergies bungeanstalten ausdehnen, und in Bufunft ben Ramen helvetische Schulksprerbibliothet tragen, von der halb? jabrlich ein Bandchen erscheinen wird.

Der Inhalt bes vorliegenden Banddens ift folgender : 1) Ginleitung (G. 1 - 18). 2) Heber ben bisherigen mangelhaften Zuffand ber unteren und gandschulen in ber öftlichen Schweiz überhaupt, vom Berausg. (S. 19 - 61). Gine icheufliche und entehrende, aber leider nur allgu getreue und mabrhafte Darftellung des bisberts gen Buftandes ber Echulen in bem groften Theil der Schweig. 3) Erfte Unleitung für Die famtlichen Ochullebrer der nieberen und Landschulen des Cantons Gentis, au nitglicherer und zwedmäßigerer Berwaltung ihred Umtes (G. 61 - 76). Bom Berausgeber entworffen, und auf Befehl bes Erziehungerathe von Gentis auch befontere gedruft, und im Republifaner bereits ange. geigt. 4) Bemerfungen über ben Buftand ber Schulen des ehemaligen deutschen Bernergebiets, mit Auenahme der Stadten , bon Belfer Gruner in Bern (G. 87 --160). Ein noch unvollendeter, chon im Jahr 1790 ges fchriebener , ungemein lehrreicher Auffag. 5) Einige Edulgebete (E. 161 - 183). 6) Ueber ben Unterricht im Edreiben in Boltefchulen, von helfer Gruner in Bern (G. 184 - 193). 7) Ein Buchlein für Rinder, meiche wollen lefen und schreiben lernen, für junge und aite Leute, ober welche begehren, verständig, gut und glutlich ju werden, bon Belfer Gruner in Bern. (G. 194 - 204). Rurje prattische Cape aus der Cittenlehre. 8) Einige Schulanetboten (G. 205 - 211). 9) Gedinge , welche jeder Schullehrer ben lebernehmung einer Schule machen follte, bon Belfer Gruner in Bern (G. 212). 10) 3men Stellen aus Sallers Unnalen und Schubarts Bedichten, den Schulunterricht be. treffend (G. 214 - 15). 11) Aus einem Schreiben des verft. Drof. Rifcher in Burgborf, über die Deftaloggifchen Berfucheim Schul . und Erziehungewefen (G. 216 - 23). 12) Botichaften, Gefeteeborichlage, Be. fete, Proflamationen tc. von der vollziehenden oder gefeigebenben Gewalt, oder von den Erziehnngdrathen tc., bas helvetische Schul . und Erziehungsmesen betreffend. (G. 224 - 339). Gechegehn verschiedene Stude, Die ben Lefern bes Republikaners, aus dem fie jum Theil entlebut find ; nicht unbefannt blieben. 13) Reconfionen und Ungeigen von 16 Schriften, beren die meiften auch in unfern Blattern angezeigt find. (G. 346 - 389). 14) Ueber bie funftige Ginrichtung Diefer Beitschrift, und Quigua eines Schreibens an den Berausg. (G. 390 -392). Das lette ift gn merkwurdig, als daß wir es fillichweigend übergeben fonnten.

Unterm 26. Winterm. 1800 fchreibt man bem herausgeber: "Die Bermaltungstammer des Cantons

Walbftatten gieng ben Minifter ber Rinfte und Biffen. Schaften um Fonde ju Pramien für Die Schulen an , und Diefer versprach ihnen anftatt beffen, einige coo Exempl. Des Beferifchen Roth . und Sulfsbudleins ju Diefem 3wecke gratis ju überjenden. Schon vorher batte ber Reg. Commiffar Bichotte Diefe Schrift da und bort im Canton in Umlauf gebracht, und dem Baloftatter in Die Bande gespielt; aber Priefter verdachtigten bie felbe. Die Kammer erachtete baber für nothwendig, bat Buchlein burch eine Commission von Geiftiden unterjuchen und prufen gu laffen , che fie babon für Bra mien Gebrauch machen wollte. Und der Schluf diefer Commission mar folgender : " Diejes Buchelgen murbe , in den Banden tatholijcher Schultinder febr gefabrlich " fenn, und es fen zu wunschen : dag nicht nur feine mehr " ausgegeben, fondern die bereits ausgetheilten fo bald , moglich mochten zurufgenommen werden. "

Befanntmachung.

Dan glaubt dem gangen lefenden Bublifum, infonderheit aber denen, welche fich naber für die politischen Angelegenheiten interefiren , einen Dienft zu thun, wenn man unter den jezigen Beitumftanden auf die ge beime Geschichte der Raftadter Friedensven handlungen, in Berbindung mit ben Staatshandeln Diefer Zeit, von einem Schweizer, in 6 Banden, in gr. 8. auf merksam macht, welche im Jahre 1799 erschienen, und in allen foliben Buchhandlungen Deutschlands und ber Schweig zu haben ift. Diefes wichtige , in allen gelehrten Beitungen mit Benfall aufgenommene Wert, bat eines theils ben den jest bevorstebenden Friedensunterhandlum gen ein unmittelbares Intereffe, wodurch es befonders Befchaftsmannern unentbebrlich wird, und anderntheils wird es, als eine wahrhaft pragmatifche Geschichte ber merfwurdigen Epoche von den Praliminarien gu Leoben bis zu dem Rheinübergang der Frangofen am iten Meil 1799, und als vollfandige Sammlung ber tiefunden Die ju Diefer Gefchichte geboren , ftere einen bleibenden Werth für den Geschichtforscher und überhaupt für jeden Freund der Befchichte behalten. Auch wird es nur von bet Unterftukung des Dublifums abhangen, ob Die Fortfeb jung bes Werte, melde von vielen einfichtevollen Rich tern gewünscht ift, erscheinen fann; da die Sandschrift bis zur Schlacht ben Marengo bereits vollig ausgearbeis tet ift, und jum Abbrucke bereit liegt.

Im Januar 1801.